

## **Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds**

### **„Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“**

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 KomHVO und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 LHO LSA einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften außerdem nach den Bestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.11.2014 (MBl. LSA. 2015,21) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für kommunale und private Aktivitäten zur baulichen und funktionalen Stärkung des innerstädtischen Zentrums / Fördergebietes „Aktives Stadt- und Ortsteilzentren“. Diese Aktivitäten verfolgen auch das Ziel, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft die Stärkung des innerstädtischen Zentrums voranzubringen.

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie ist anwendbar, wenn Mittel aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen im Geltungsbereich des Fördergebietes „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ verwendet werden sollen. Dieses Fördergebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche im Gebiet der Stadt Halle (Saale): die Altstadt und die innerstädtischen Geschäftsstraßen, zu denen die Geiststraße, Große Steinstraße, Obere Leipziger Straße und Steinweg gehören. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist dem Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.

#### **2. Ziele des Verfügungsfonds**

Auf der Grundlage des vom Stadtrat am 25.09.2013 beschlossenen „Integrierten Handlungskonzeptes Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung im Fördergebiet unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig finanziert werden. Diese müssen den Zielen des oben genannten Handlungskonzeptes entsprechen, z.B. durch:

- qualitative und quantitative Verbesserung des Einzelhandelsangebots,
- Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Vernetzung von Grünräumen, Aufwertung von Plätzen, Straßen und Wegen und Sanierung,
- Schaffung von Potentialflächen für Arbeitsplätze, innovatives Arbeiten und für Kreativwirtschaft,
- Unterstützung von attraktivem Wohnen im Zentrum durch Wohnumfeldverbesserung und Beseitigung von Leerstand,
- Unterstützung von Kultur und Stadtleben,
- Stärkung des Tourismus,
- gute Erreichbarkeit und Mobilität als Voraussetzung für eine lebendige Innenstadt.

#### **3. Finanzierung des Verfügungsfonds**

Der Verfügungsfonds finanziert sich bis zu 50 % aus Mitteln des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und aus mindestens 50 % aus Mitteln der Privatwirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereinen und Interessensgruppen sowie von Privatpersonen. Für jeden Euro, der aus Fördermitteln in den Fonds fließt, muss ein Euro von privater Seite in den Fonds eingezahlt werden.

#### **4. Mitwirkung des Beirates „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“**

Über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der Beirat „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“ – im Folgenden: Beirat –, der sich wie folgt zusammensetzt:

- 6 Vertreter / innen der lokalen Akteure aus folgenden Institutionen: Citygemeinschaft, Stadtmarketing, IHK, Handwerkskammer, Gastronomieverband sowie Kreativwirtschaft
- 1 Vertreter / in Dienstleistungszentrum Wirtschaft und Wissenschaft DLZWW)
- 1 Vertreter / in Dienstleistungszentrum Bürgerengagement (Quartiersmanagement Innenstadt)
- 1 Vertreter / in Geschäftsbereich II.

Näheres regelt die Beiratsordnung für den Beirat „Aktives Stadtzentrum Halle“ vom ....

Die Leitung der Geschäftsstelle des Beirats liegt bei der Stadt Halle (Saale), Dienstleistungszentrum Wirtschaft und Wissenschaft (DLZWW).

#### **5. Förderfähigkeit und Verwendungszweck**

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen. Welche Maßnahmen Gegenstand einer Förderung sein können, ist beispielhaft und nicht abschließend in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie aufgeführt.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel.

#### **6. Antragsberechtigte, Antragsstellung und Bewilligungsverfahren**

Antragsberechtigt für eine Zuwendung aus dem Verfügungsfonds sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Antragsformulare (siehe Muster nach Anlage 3) sind während der Sprechzeiten im Dienstleistungszentrum Wirtschaft und Wissenschaft, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) erhältlich und können im Internet unter [www.halle.de](http://www.halle.de) heruntergeladen werden.

Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des Beirats im Dienstleistungszentrum Wirtschaft und Wissenschaft, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) zu senden bzw. können dort während der Sprechzeiten abgegeben werden.

Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann die Stadt Halle (Saale) einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens legt die Stadt Halle (Saale) dem Beirat Empfehlungen zur Förderung der verschiedenen Maßnahmen zwecks Entscheidung vor. Dieser entscheidet als lokales Gremium gemäß dieser Richtlinie über die Verwendung der Fondsmittel. Der Beirat leitet seine Entscheidung der Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde zu, die im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Beirates über den Antrag einen schriftlichen Bescheid erlässt.

## 7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Fördergebiet
- Entspricht das Projekt den unter Ziff. 2 dieser Richtlinie benannten Zielen und hat das Projekt positive Auswirkungen auf die Entwicklungen im Fördergebiet insbesondere in einem der folgenden Punkte?
  - Wiederbelebung leer stehender Ladengeschäfte
  - Aufwertung des öffentlichen Raumes
  - Schaffung sozialer, kultureller und bildungsrelevanter Angebote
  - Imageaufwertung
- Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung? Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei? Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet? Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Eigentümer, Gewerbetreibende, Händler usw.) ein? Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?
- Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Fondsmittel ist folgendes zu beachten:

Die Mittel aus der Städtebauförderung sind für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen zu verwenden. Die übrigen Mittel können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Bei der Entscheidung über die förderfähigen Maßnahmen wird Projekten mit investiven, investitionsbegleitenden oder investitionsvorbereitenden Inhalten der Vorrang gegeben.

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- reguläre Personalkosten des Antragstellers,
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (s. beispielhafte Auflistung Anlage 2).

## 8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von max. 85 %, ausnahmsweise als Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die maximale Zuwendung beträgt 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Zuschuss um 5.000 € (brutto) auf max. 15.000 € (brutto) erhöht werden.

## 9. Vergaberechtliche Vorschriften

Der Zuwendungsempfänger muss mindestens drei Angebote einholen und Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter vergeben. Die Auftragsvergabe muss dokumentiert werden sowie transparent und nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.

## **11. Mittelgewährung und Abrechnung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel wie folgt:

- 50% mit Bewilligung des Projektes
- 50% nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Einzelheiten zu den Anforderungen an den Verwendungsnachweis, den Widerruf von Zuwendungen sowie sonstige Bedingungen regelt der Bewilligungsbescheid.

Ist eine vom Beirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

## **12. Inkrafttreten**

Dieser Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

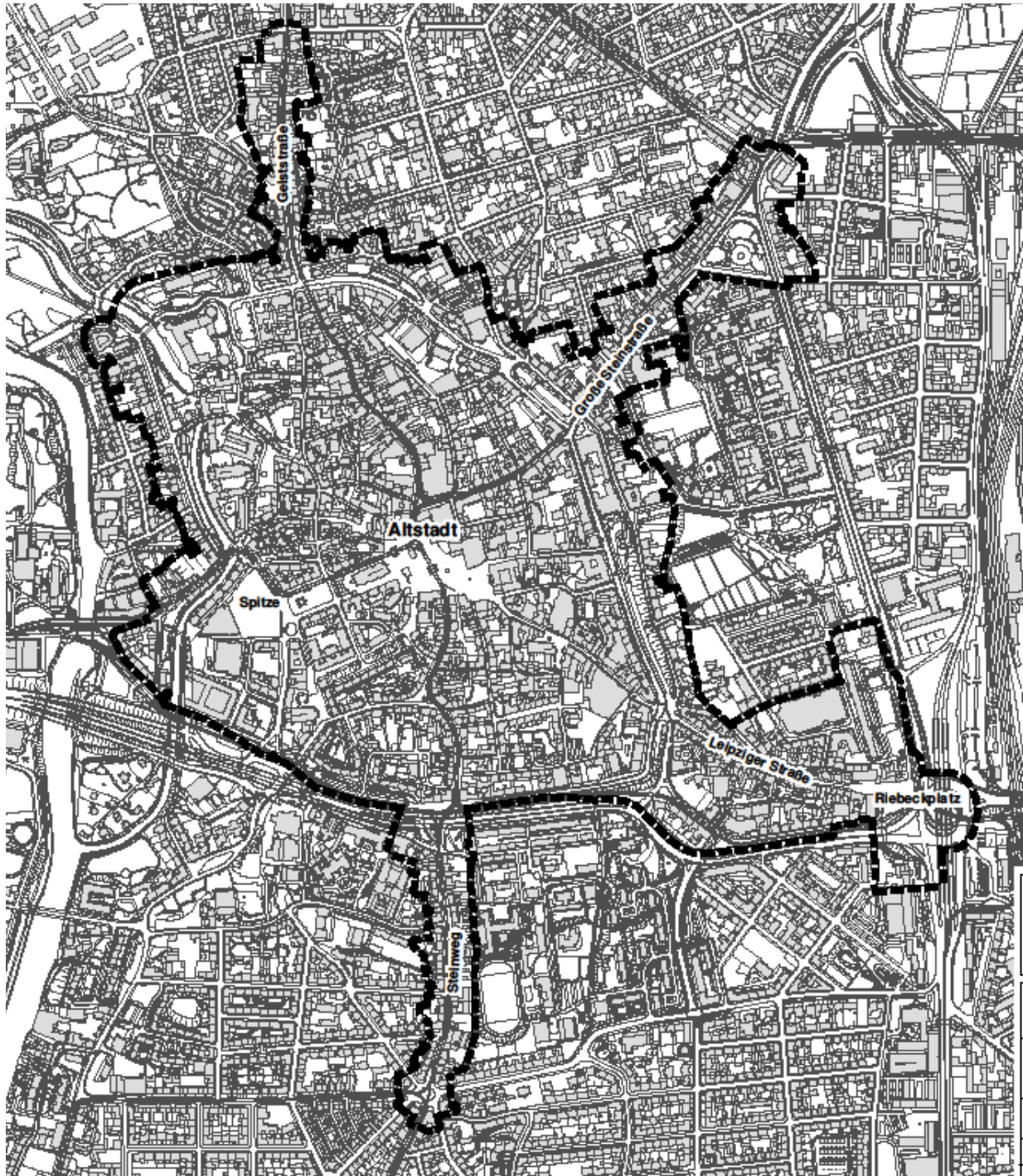
### Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebietes Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Anlage 2: Hinweise zu förderfähigen und nicht förderfähigen Maßnahmen

Anlage 3: Antragsformular zur Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds „Aktives Stadtzentrum Halle“ als Muster

Anlage 1



Kartengrundlage: Stadt Halle (Saale), Abteilung Stadtvermessung

Abgrenzung des Fördergebietes Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

## Anlage 2

### **Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen**

**Achtung: Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind Maßnahmebeispiele. Die Aufzählung ist nicht abschließend**

### **A Beispiele förderfähiger Maßnahmen**

#### **Investive Maßnahme**

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte (bauliche Maßnahmen oder Anschaffungen) verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z.B.:

- Modernisierung und Instandsetzung von Läden bzw. Ladenlokale
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Räumen
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u.a. Sitzgelegenheiten,
- Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen usw.)
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- Beleuchtung
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden

#### **Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen**

Investitionsvorbereitend und –begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z.B.:

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen.

#### **Nicht investive Maßnahmen**

Wie z.B.:

- Beraterkosten (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte)
- Gemeinsame Internetportale und Newsletter
- Stadtteilmarketing und Werbung
- Events, Aktivitäten und Veranstaltungen wie bspw. Säuberungsaktionen, Märkte,
- Stadtfeste, Festivals

**Folgende Kosten sind nicht förderfähig** (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes,
- Laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien bzw. Betriebsmittel (z.B. Kraftstoffe)
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen
- Alle Kosten, die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind

**B Beispiel nicht förderfähiger Maßnahmen** (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Integrierten Handlungskonzeptes stehen
- anderweitig schon geförderte Projekte (Doppelförderung)

bereits begonnene Projekte



**Anlage 3 - Antrag zur Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds  
„Aktives Stadtzentrum Halle“**

<b>Antragsteller*in</b> (vertreten durch eine rechtsfähige Person)	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-mail	
Projektbezeichnung	
Projektstandort	
Projektziel	
Projekthinhalte (ggf. durch Anlagen untersetzen)	
Darstellung der Wirkung des Projektes (ggf. durch Anlagen untersetzen)	
Projektzeitrahmen von – bis	
Projektbeteiligte / Kooperationspartner	
Projektkosten in EUR (Darstellung der geplanten Ausgaben mit Bezeichnung und Kosten) evtl. separate Aufstellung als Anlage	
Projektfinanzierung in EUR davon: Eigenanteil / Zuschussbedarf	
Vorsteuerabzugsberechtigung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Datum /Unterschrift	